

Besondere Bedingung Nr. 9939 Seuchen -Betriebsunterbrechung

Zusatzbedingung zu den Allgemeinen Bedingungen All-Risk Sach- und Betriebsunterbrechungs-Bedingungen (Fassung 2011)

Erweiterung zu Teil B 3

3.4. Auf Grund besonderer Vereinbarung gelten Unterbrechungsschäden - auch ohne Vorliegen eines Sachschadens gemäß Teil B 4 - in Fällen, in denen

- der im Antrag bezeichnete Betrieb von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Seuchen geschlossen wird,
- die Entseuchung, Vernichtung oder Beseitigung von Waren in diesem Betrieb angeordnet wird, weil anzunehmen ist, dass sie mit Seuchenerregern behaftet sind;
- in diesem Betrieb beschäftigte Personen ihre Tätigkeit wegen Erkrankung an Seuchen, entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder als Ausscheider/Ausscheidungsverdächtiger von Erregern von Enteritis infectiosa, Paratyphus A und B, übertragbarer Ruhr und Typhus abdominalis untersagt wird.

Seuchen im Sinn dieses Risikos sind beispielsweise folgende Krankheiten:

Aussatz (Lepra), Bang'sche Krankheit, Bissverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber (Flecktyphus), übertragbare Gehirnentzündung, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, infektiöse Hepatitis (Hepatitis epidemica und Serumhepatitis), Keuchhusten, übertragbare Kinderlähmung, Körnerkrankheit (Ägyptische Augenentzündung (Trachom)), bakterielle Lebensmittelvergiftung, Leptospirenkrankungen, Malaria, Milzbrand, Papageienkrankheit (Psittakose), Paratyphus, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber (Ornithose), Übertragbare Ruhr, Scharlach, Trichinose, Tularämie, Typhus (Abdominaltyphus, Bauchtyphus), Wochenbettfieber, Wutkrankheit (Lyssa), Norovirus oder andere, gefährliche Infektionskrankheiten

Nicht versichert sind:

- Botulismus und Fäulnisvergiftung sowie Schäden an Schlachttieren, die nach durchgeführter Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden.
- Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer wissentlich gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften zur Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten verstößt.
- Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer Waren in seinen Betrieb übernimmt, die ihm als infiziert oder infektionsverdächtig bekannt sind, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Übergang des Entschädigungsanspruches

Der Anspruch auf Entschädigung, der dem Versicherungsnehmer aus Anlass der behördlichen Betriebsschließung gegen den Bund zusteht, geht auf den Versicherer nach Maßgabe seiner Versicherungsleistung über. Auf Verlangen des Versicherers ist diesem eine entsprechende Abtretungsurkunde auszustellen.

Übertragung der Versicherungsansprüche

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

Karenzzeit:

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 30 Tage nach Vertragsaufnahme bzw. Versicherungsbeginn.